

Informationsgesetz

Anträge vom 2. Juni 2014

FDP-Fraktion

Art. 5 Ingress: Jede Person, die ein besonderes Interesse nachweist, hat auf begründetes Gesuch hin nach Massgabe dieses Erlasses ein Recht auf:

Art. 11 Abs. 1 Satz 1: Das öffentliche Organ gewährt auf begründetes Gesuch Zugang zu amtlichen Dokumenten.

Begründung:

Zur Einhaltung des Gesetzes und für die Beurteilung eines Gesuchs braucht es einen Interessensnachweis. Nur so ist es der Anlaufstelle möglich, das Gesuch korrekt zu prüfen und allfällige Missbräuche zu erkennen. Der Aufwand für die prüfende Stelle kann so etwas verringert werden.